

Verordnung über das Anbringen von Anschlägen in der Öffentlichkeit (Plakatierungsverordnung)

Auszug

Die Gemeinde Andechs erlässt aufgrund des Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.2018 (GVBl. S. 301) folgende Verordnung:

.
. .
.

§ 4 Anschläge in der Öffentlichkeit anlässlich von Wahlen, Abstimmungen sowie Volks- und Bürgerbegehren

Abs. 1: Anschläge in der Öffentlichkeit sind zu folgenden Zeiten zulässig:

Europawahl	6 Wochen vor dem Wahltermin,
Bundestagswahl	6 Wochen vor dem Wahltermin,
Landtags- und Bezirkswahl	6 Wochen vor dem Wahltermin,
Kommunalwahl	6 Wochen vor dem Wahltermin,
Volks- und Bürgerentscheide	6 Wochen vor dem
Abstimmungstermin,	
Volks- und Bürgerbegehren	2 Wochen vor Auslegung und während der Dauer der

Auslegung der Eintragungslisten.

Spätestens 2 Wochen nach dem Wahl- oder Abstimmungstermin oder dem Auslegungsende der Eintragungslisten sind die Anschläge und das dafür verwendete Befestigungsmaterial wie z.B. Kabelbinder wieder zu entfernen. Mit Genehmigung der Gemeinde sind Ausnahmen zulässig, wenn innerhalb von 3 Monaten mehrere Wahlen oder Abstimmungen stattfinden.

Abs. 2: Die Gemeinde kann für Wahlen und Abstimmungen im Abs. 1 festgelegten Zeitraum eigene Anschlagtafeln aufstellen. Anschläge anlässlich der Wahlen und Abstimmungen bzw. Wahlplakate dürfen dann nur an diesen Anschlagtafeln angebracht werden, eine Platzzuteilung durch die Gemeinde ist möglich. Es sind maximal Anschläge bzw. Wahlplakate in Größe DIN A 1 erlaubt. Jede für die jeweilige Wahl oder Abstimmung zugelassene Partei oder Wählergruppe (bzw. die jeweiligen Antragsteller und vertretungsberechtigten Personen bei Volksbegehren oder -Entscheiden sowie Bürgerbegehren und -Entscheiden) darf auf diesen Anschlagtafeln nur jeweils einen Anschlag bzw. ein Wahlplakat anbringen.

Sollte einer für die jeweilige Wahl zugelassenen Partei oder Wählergruppe kein Feld (mehr) zugeteilt werden können oder diese bei sog. verbundenen Wahlen für jede dieser Wahlen mit eigenen Kandidaten antreten (beispielsweise bei Kommunalwahlen mit Kandidaten für die Bürgermeister-, Gemeinderats-, Landrats- und Kreistagswahl), kann von

der Gemeinde eine Erlaubnis erteilt werden, im Umkreis von bis zu 10 m um die Anschlagtafeln jeweils einen weiteren Plakatständer für jede dieser verbundenen Wahlen aufzustellen. Die Größe der Wahlplakate darf auch in diesem Fall die Größe DIN A 1 nicht überschreiten. Die Gemeinde kann im Einzelfall auch eine anderweitige Regelung treffen.

Abs. 3: Sollte die Gemeinde für eine Wahl oder Abstimmung keine eigenen Anschlagtafeln aufstellen, so kann jede für diese Wahl oder Abstimmung zugelassene Partei oder Wählergruppe (bzw. die jeweiligen Antragsteller und vertretungsberechtigten Personen bei Volksbegehren oder -Entscheiden sowie Bürgerbegehren und -Entscheiden) im Gemeindebereich maximal 10 bewegliche Wahlplakate und Wahlplakatständer bis zur Größe DIN A 0 aufstellen. Dreieckständer sowie vor- und rückseitige Plakatständer gelten als ein Wahlplakatständer.

- .
- .
- .